

„Erbe ich auch als uneheliches Kind?“

Zwei Anwälte beantworteten bei der Morgenpost-Telefonaktion die vielen Fragen der Leser zum Thema Erbrecht

BERLIN – Die Telefone klingelten ohne Pause: Wie funktioniert das Berliner Testament? Wo deponiere ich es? Diese und viele weitere Fragen der Leser beantworteten die Rechtsanwältinnen Christiane Pillich und Dr. Markus Jakoby im Rahmen der Morgenpost-Telefonaktion. Leider konnten nicht alle Anrufe beantwortet werden. Im Folgenden drucken wir eine Auswahl der Leserfragen:

Peter Sch. aus Lichtenberg: Ich bin verheiratet und habe ein behindertes Kind aus erster Ehe, ein anderes Kind aus zweiter Ehe und bin in dritter Ehe verheiratet. Meine jetzige Ehefrau hat zwei Kinder. Wer würde welchen Anteil erben im Falle meines Todes?

Christiane Pillich: Der Nachlass setzt sich aus dem zusammen, was am Tag des Todes an Vermögensgegenständen vorhanden war. Ohne Testament würde Ihre jetzige Frau die Hälfte von allem erben und Ihre beiden Kinder aus vorigen Ehen jeweils ein Viertel. Die Kinder Ihrer jetzigen Frau würden nichts erben, außer, Sie haben sie zu Lebzeiten adoptiert. Wenn Ihr behindertes Kind in einer Einrichtung lebt, sollten Sie bedenken, dass die dafür zahlende Behörde auf die Erbschaft zugreifen könnte, um die Kosten der Unterbringung zu zahlen. Sie könnten das umgehen, wenn Sie Ihr behindertes Kind im Testament als Vorerbe mit einem Erbanteil, der geringfügig höher sein muss, als sein gesetzlicher Erbteil von einem Viertel, einsetzen. Der Vorerbe darf den Vermögensbestand nicht angreifen, sondern

erhält nur die Erträge aus dem Erbanteil ausgezahlt. Sie würden so verhindern, dass der Erbanteil von der Sozialbehörde beansprucht wird. Als Nacherbe im Falle des Todes des Vorerben könnten Sie dann zum Beispiel Ihr zweites Kind einsetzen.

Dieter D. aus Treptow: Ich habe ein Testament gemacht. Wo muss ich das jetzt deponieren?

Markus Jakoby: Ein privatschriftliches Testament können Sie überall deponieren. Bei sich zu Hause, bei Verwandten, bei einem Anwalt oder Freunden. Wichtig ist, dass Sie sicherstellen, dass das Testament nach Ihrem Tod auch gefunden wird. Das ist bei einem notariellen Testament sicherer. Denn das wird beim Amtsgericht verwahrt.

Manfred B. aus Buckow: Ich bin verheiratet, meine Frau und ich haben einen Sohn. Wir haben ein Berliner Testament aufgesetzt, in dem wir uns gegenseitig als Alleinerben eingetragen haben. Hat unser Sohn trotzdem Anspruch auf einen Pflichtanteil?

Christiane Pillich: Ja. Leibliche Kinder haben immer einen Anspruch auf einen Pflichtanteil am Erbe und zwar unabhängig davon, wen Sie in Ihrem Testament als Erben einsetzen und ob Sie ein Berliner Testament, ein gemeinsames Testament mit Ihrer Ehefrau oder nur für sich ein Testament aufsetzen. Aber es ist ja so: Ihr Sohn muss seinen Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen. Sein Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren. Wenn Sie in Ihrem Testament festlegen, dass Ihr

Sohn sollte er den Pflichtteil im Falle des Todes des ersten Elternteils geltend machen, nach dem Tod des zweiten Ehepartners auch nur seinen Pflichtteil erhält, könnten Sie für den Fall des Todes des zweiten Ehepartners einen anderen Erben einsetzen. Dann würde Ihr Sohn nur den Pflichtteil nach beiden Elternteilen erhalten.

Norbert L. aus Tempelhof: Wir sind verheiratet, haben keine Kinder und besitzen eine Doppelhaushälfte. Ist es für uns sinnvoll, ein Berliner Testament zu machen?



Gut zu tun Die Juristen Christiane Pillich und Dr. Markus Jakoby am Telefon

Markus Jakoby: Wenn Sie noch lebende Eltern haben, gibt es noch andere Erben. Deshalb sollten Sie ein gemeinschaftliches Testament machen, um die Sachen zu regeln. In Ihrem Falle setzen Sie sich dann wechselseitig als Alleinerben ein. Wichtig ist, dass das Testament handschriftlich ist und beide es mit Namen und Datum unterschreiben. Außerdem sollten Sie sich überlegen, was mit ihrem Besitz nach dem Tode des zweiten Ehepartners werden soll und es vielleicht schon direkt mit ins Tes-

tament aufnehmen. Da es bei Ihnen um Immobilienbesitz geht, ist ein notarielles Testament sinnvoll. Denn das erspart Ihnen zum Beispiel bei der Änderung des Grundbuchs den Erbschein.

Ronald K. aus Friedenau: Ich bin 88 Jahre alt, verwitwet und habe zwei Söhne. Meine verstorbene Frau hat außerdem zwei Töchter hinterlassen, die eine hat wiederum eine uneheliche Tochter, die andere ist verheiratet und hat zwei Kinder. Nach dem Tod meiner Frau habe ich unsere gemeinsamen Söhne als Erben testamentarisch festgehalten. Erben meine Stieftöchter im Falle meines Todes trotzdem?

Christiane Pillich: Einen Pflichtteilsanspruch haben nur direkte Nachkommen. In Ihrem Fall sind das Ihre beiden Söhne. Wenn die beiden schriftlich als Erben eingesetzt wurden, ist für anderweitige Pflichtteilsansprüche kein Raum. Schwiegertöchter oder angeheiratete Enkel sind dann nicht erbberechtigt und grundsätzlich nicht pflichtteilsberechtigt.

Ingrid M. aus Reinickendorf: Meine Eltern hatten ein Berliner Testament. Als mein Vater gestorben ist, hat meine Mutter alles geerbt. Wir drei Kinder haben das so angenommen, weil wir davon ausgegangen sind, dass wir dann zu gleichen Teilen nach dem Tod der Mutter erben würden, denn so stand es im Testament meiner Eltern. Doch jetzt hat meine Mutter ein weiteres Testament aufgesetzt, so getan, als wenn es kein früheres Testament gäbe, und meinen jüngeren Bruder als Alleinerben eingesetzt. Ist das rechtmäßig?

Markus Jakoby: Nein, wenn im Testament Ihrer Eltern nicht stand, dass der überlebende Partner selbst festlegen kann, wer nach seinem Tode erbt, ist die Änderung Ihrer Mutter nicht wirksam. Sie und Ihre beiden Geschwister sind eine Erbenge-

meinschaft und Sie können eine Aufteilung des Vermögens zu je einem Drittel verlangen. Rechtlich haben Sie da gute Chancen.

Angelika B. aus Spandau: Ich bin 1957 unehelich geboren. Zu meinem leiblichen Vater habe ich kaum Kontakt. Habe ich trotzdem ein Erbrecht, wenn er stirbt? Und erfahre ich überhaupt von seinem Tod?

Markus Jakoby: Sie haben auf jeden Fall volles Erbrecht. Seit den 70er Jahren gibt es eine Gleichstellung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Allerdings werden Sie nicht automatisch vom Tod Ihres Vaters unterrichtet, denn es gibt in Deutschland keinen automatischen Erbensuchdienst. Wenn Sie möchten, können Sie an das Geburtsstandesamt Ihres Vaters schreiben und mitteilen, dass Sie seine Tochter sind. Aber es gibt trotzdem keine Garantie, dass Sie im Falle des Todes benachrichtigt werden. Deshalb sollten Sie sich einfach von Zeit zu Zeit erkundigen.

Rolf H. aus Schöneberg: Mein Lebensgefährte, mit dem ich seit 36 Jahren zusammen war und seit fünf Jahren verpartnert, ist vergangene Woche gestorben. Er besaß mehrere Häuser und Wohnungen, unsere Konten liefen über unsere beiden Namen. In seinem handschriftlichen Testament hat er verfügt, das ich seinen gesamten Besitz bekommen soll. Ist das bindend?

Christiane Pillich: Ja. Das Testament weist Sie dann eindeutig als Alleinerben aus. Vom Vermögen, das auf Ihren gemeinsamen Konten liegt, fällt je die Hälfte in seinen Nachlass, die andere Hälfte gehört ja ohnehin schon Ihnen. Den Nachlass erben ebenfalls Sie. Um das Eigentum im Grundbuch auf Ihren Namen umzuschreiben, brauchen Sie einen Erbschein. Den erhalten Sie vom Amtsgericht.